

1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde		2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung	
	Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover		DEBTI-37274/20-1	
	3 Inhaber (vertraulich)		4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 16.11.2020 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 15.11.2023 Enddatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit	
1	Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.		5 Datum und Registriernummer des Antrags 17.09.2020	
			6 Warennummer 6403 9996 90 **** 0 16 / 19 % Eust 8 % Zoll	
7 Warenbezeichnung Halbschuhe und Schuhlöffel (lt. Antrag: "Freizeitschuhe", Foto siehe Anlage) - stellt sich als Warenzusammenstellung dar, gemeinsam zur Befriedigung eines speziellen Bedarfs in einem Karton verpackt, - Halbschuhe, lt. Antrag: -- mit Laufsohlen aus Kunststoff; ohne Hauptsohle aus Holz, -- mit Oberteil (geschlossenes Blatt) aus Leder, -- mit Schnürsenkelverschluss, -- ohne Metallschutz in der Vorderkappe, -- nicht den Knöchel bedeckend, -- mit einer Länge der Innensohle von mehr als 24 cm, -- mit Einlegesohlen (noch nicht mit den Schuhen zusammengesetzt), - als Männerschuhe erkennbar, - Schuhlöffel, lt. Antrag: -- ca. 25,5 cm lang, -- aus Kunststoff, - die Schuhe bestimmen im Hinblick auf den Umfang den Charakter der Warenzusammenstellung. "Schuhe mit Laufsohlen aus Kunststoff und Oberteil aus Leder, andere als in den Unterpositionen 6403 1200 bis 6403 9991 genannte, für Männer, andere als in der Unterposition 6403 9996 10 genannte"				
8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich) 5510-M-06.0 bis 5510-X-15.0 JUSTIN				
9 Begründung für die Einreihung der Waren AV 1 / AV 6 / AV 2 a) / AV 3 b)				
10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen: Beschreibung ☒ Produktinformation ☐ Lichtbilder ☒ Muster und Proben ☐ Sonstiges ☐ Ort Hannover Im Auftrag Datum 11.11.2020				

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

